

Satzung

über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebotes (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sowie die Erhebung von Elternbeiträgen

vom 01.04.2026

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land bietet als Träger ein freiwilliges und unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an ihren Grundschulen an. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe der Betreuung von Schulkindern vor bzw. nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Betreuung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224 sowie die Musterbetreuungsordnung zur Einrichtung Betreuender Grundschulen vom 23. Januar 2015).

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebots erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern pro Betreuungsgruppe. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber dem Betreuungspersonal weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(3) Der Einsatz der Betreuungskräfte wird durch den Träger organisiert.

(4) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung einer Betreuung besteht nicht.

(6) Ein Anspruch auf eine Verpflegung während der Betreuung besteht nicht.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Betreuungsangebot erfolgt für ein Schuljahr vom 1.8. des Jahres bis 31.7. des Folgejahres (Anmeldezeitraum) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Das Anmeldeformular ist im Sekretariat der jeweiligen Grundschule erhältlich.

(2) Die Anmeldung muss bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt sein. Verspätet abgegebene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind oder ein bereits angemeldetes Kind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 abgemeldet wird. Die Berücksichtigung der Anmeldung erfolgt chronologisch nach Eingangsdatum.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

-bei Wegzug aus dem Schulbezirk der betreffenden Grundschule und dem damit verbundenen Schulwechsel,

-Änderungen bei den Arbeitszeiten der Eltern / Erziehungsberechtigten,

-längere, krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes / der Kinder, die eine Teilnahme nur schwer bzw. unmöglich machen (u.a. durch Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung o.ä.).

(4) Eine Abmeldung muss vor Ende des Monats durch das Abmeldeformular schriftlich beim Schulsekretariat der Grundschule erfolgen. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat der Abmeldung. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel. Das Abmeldeformular ist in den Sekretariaten der Grundschule erhältlich.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten, für die das Kind / die Kinder angemeldet worden sind. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände trägt die Betreuungskraft die Aufsichtspflicht. Für die Wege von der Grundschule nach Hause tragen diese die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach den Vorgaben der Schülerunfallversicherung. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die möglichen Betreuungszeiten der Grundschulen sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

(2) Das Betreuungsangebot findet ausschließlich an Schultagen statt. Für den ersten Schultag nach den Ferien und den letzten Schultag vor den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen. Die Eltern sind darüber zu informieren.

§ 5 Beitragszahlung

(1) Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten monatlich Beiträge zum Ersten eines Monats. Die Beiträge werden 9 mal während eines Schuljahres erhoben.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung „Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land“. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Beitrag pro Kind errechnet sich nach den täglichen Betreuungszeiträumen, in der das Kind die Betreuende Grundschule besucht.

Die monatlichen Beiträge für alle Tarife sind, beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027, alle fünf Jahre entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) anzupassen. Die Anpassung der Beiträge erfolgt gerundet im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Entwicklung des VPI über die jeweils zurückliegenden fünf Jahre. Wird das Angebot in verschiedenen Betreuungszeiträumen besucht, sind die jeweiligen Beiträge zu einem Gesamtmonatsbeitrag zusammen zu zählen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels SEPA -Lastschriftenverfahren per Einzug durch die Verbandsgemeindekasse Zweibrücken-Land. Der/die zahlungspflichtige(n) Person(en)sorgt/sorgen zum Zeitpunkt der Fälligkeit für ausreichende Kontodeckung.

(4) Die Verpflichtung der Zahlung besteht für die Dauer des Anmeldezeitraums, unabhängig vom Besuch des Angebots. Ein Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Ausschluss vom Betreuungsangebot

Ein Kind kann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn

- wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wird,
- in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrags zwei Monate im Rückstand sind,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

Zweibrücken, den 01.04.2026

Björn Bernhard
Bürgermeister

**Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der
Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land**

Betreuungskosten Schulen 2026/2027

aktuell

GTS Bechhofen	
Frühbetreuung 7.00 -7.45	€ 31,00
Freitagsbetreuung bis 14 Uhr	€ 12,00
Beides	€ 43,00

GS Dellfeld	
Betreuung bis 12.45 (1. + 2. Klasse)	€ 16,00
Betreuung bis 13.30 (3. + 4. Klasse)	€ 16,00
Betreuung 11.45 - 13.30 (1. + 2. Klasse)	€ 29,00
Betreuung bis 16 Uhr	€ 67,00

GTS Hornbach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 26,00

GTS Stambach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 31,00

GS Wiesbach	
Betreuung bis 13 Uhr	€ 17,00
Betreuung bis 14.00 Uhr	€ 30,00
Betreuung bis 17 Uhr	€ 69,00

Betreuungskosten Schulen 2027/2028

aktuell

GTS Bechhofen	
Frühbetreuung 7.00 -7.45	€ 47,00
Freitagsbetreuung bis 14 Uhr	€ 18,00
Beides	€ 65,00

GS Dellfeld	
Betreuung bis 12.45 (1. + 2. Klasse)	€ 25,00
Betreuung bis 13.30 (3. + 4. Klasse)	€ 25,00
Betreuung 11.45 - 13.30 (1. + 2. Klasse)	€ 44,00
Betreuung bis 16 Uhr	€ 100,00

GTS Hornbach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 39,00

GTS Stambach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 47,00

GS Wiesbach	
Betreuung bis 13 Uhr	€ 25,00
Betreuung bis 14 Uhr	€ 45,00
Betreuung bis 17 Uhr	€ 103,00

Betreuungskosten Schulen 2028/2029

aktuell

GTS Bechhofen	
Frühbetreuung 7.00 -7.45	€ 62,00
Freitagsbetreuung bis 14 Uhr	€ 25,00
Beides	€ 87,00

GS Dellfeld	
Betreuung bis 12.45 (1. + 2. Klasse)	€ 33,00
Betreuung bis 13.30 (3. + 4. Klasse)	€ 33,00
Betreuung 11.45 - 13.30 (1. + 2. Klasse)	€ 58,00
Betreuung bis 16 Uhr	€ 134,00

GTS Hornbach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 52,00

GTS Stambach	
Freitagsbetreuung bis 16 Uhr	€ 63,00

GS Wiesbach	
Betreuung bis 13 Uhr	€ 34,00
Betreuung bis 14 Uhr	€ 60,00
Betreuung bis 17 Uhr	€ 138,00